

TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG HALLE

...Eine lohnende Investition für eine zügige Abwicklung eines Nachlasses ohne Streit unter den Erben

Sie haben die Möglichkeit, in Ihrem Testament einen Testamentsvollstrecker zu berufen, der dann kraft Amtes und mit entsprechender Kompetenz gegenüber den Erben die Vermögensverteilung gemäß den sonstigen Anordnungen in Ihrem Testament vorzunehmen hat. Die Institution der Testamentsvollstreckung hat sich als Mittel der zügigen und insbesondere streitfreien Abwicklung eines Nachlasses bewährt.

Vorrangige Funktion des Testamentsvollstreckers ist es, den Nachlass in Besitz zu nehmen, die Nachlassverbindlichkeiten zu regulieren, vom Erblasser ausgesetzte Vermächtnisse zu erfüllen und den verbleibenden Nachlass dann unter den Erben aufzuteilen.

Die positiven Effekte der Testamentsvollstreckung zeigen sich insbesondere bei der Verteilung des Nachlasses. Man wird nicht nur davon ausgehen können, dass die Erfüllung der Vermächtnisse ordnungsgemäß erfolgt. Auch führt häufig allein die Existenz eines Testamentsvollstreckers dazu, dass die Erben sich gütlich auf eine Verteilung des Nachlasses verständigen, da ansonsten die Aufteilung durch den Testamentsvollstrecker erfolgt.

Ein weiterer Grund für die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann es sein, wenn der Nachlass auf minderjährige oder gerade erst volljährige Erben übergeht. Die Erfahrung zeigt, dass der Erwerb nennenswerter Vermögenswerte für die jungen Menschen deren persönliche und berufliche Entwicklung negativ beeinflussen kann. Hier kann durch eine Dauertestamentsvollstreckung eine Wegbegleitung erfolgen. Wie lange eine derartige Wegbegleitung erfolgt, hängt von den individuellen Verhältnissen ab. In vielen Fällen wird das 27. Lebensjahr gewählt, weil man davon ausgeht, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Erbe seine Ausbildung abgeschlossen hat.

Insofern ein Testamentsvollstrecker berufen werden soll, sollte sich vorher darüber Gedanken gemacht werden, ob er in der Lage sein wird, das ihm anvertraute Amt auch auszuüben. Die Abwicklung der Testamentsvollstreckung ist nämlich mit einem nicht zu unterschätzenden Zeitaufwand verbunden, da der Testamentsvollstrecker neben der kompletten Bestandsaufnahme des Nachlasses einen Teilungsplan erarbeiten und durchführen muss und außerdem bei Beendigung der Testamentsvollstreckung gegenüber den Erben zur lückenlosen Rechnungslegung verpflichtet ist. Handelt es sich um eine Dauertestamentsvollstreckung, so kommt die laufende Verwaltung einschließlich der jährlichen Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben hinzu.

Aus diesem Grunde hat der Testamentsvollstrecker Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung ist gesetzlich nicht geregelt.

Als Orientierung dient in der Praxis häufig die fortentwickelte Rheinische Tabelle, die in Fällen normalen Schwierigkeitsgrades zu nachfolgenden Gebühren führen kann:

Bruttonachlasswert	Gebühr
50.000,00 €	2.000,00 €
100.000,00 €	4.000,00 €
150.000,00 €	6.000,00 €
200.000,00 €	8.000,00 €

Für eine Dauertestamentsvollstreckung werden üblicherweise zusätzliche Gebühren erhoben, die 2 - 4 % der jährlichen Einnahmen betragen. Die Gebühren des Testamentsvollstreckers liegen erfahrungsgemäß deutlich unter den Kosten, die bei einer streitigen Auseinandersetzung zwischen den Erben anfallen würden. Deshalb sind die Kosten einer streitvermeidenden Testamentsvollstreckung in der Regel gut investiert....